

WAHLORDNUNG

für die Wahl zum Seniorenbeirat in der Stadt Biedenkopf

vom 13. Dezember 2007

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt; hierbei hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird. In diesem Fall hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.
- (2) Die Wahl findet ausschließlich durch Briefwahl statt. Amtliche Musterstimmzettel werden nicht verteilt.
- (3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis sowie einen Wahlbezirk.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Biedenkopf, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Biedenkopf haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben.

Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

§ 4

Wahlzeit, Wahltag

- (1) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre, sie beginnt jeweils am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat den Wahltag fest. An dem Wahltag müssen bis spätestens 16.00 Uhr die Wahlbriefe beim Magistrat der Stadt Biedenkopf – Wahlamt – eingegangen sein.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt; die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - a) die Wahlleiterin/der Wahlleiter
 - b) der Wahlausschuss
 - c) der Briefwahlvorstand
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Vertretungskörperschaft gebildeten Wahlausschuss.
- (3) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzende/Vorsitzender, ihrer/seiner Stellvertreterin, ihrem/seinem Stellvertreter, die/der gleichzeitig Beisitzerin/Beisitzer ist und fünf weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die §§ 10 bis 14 KWG gelten mit der Maßgabe, dass nur solche Mitglieder der Parteien oder Wählergruppen an der Aufstellung der Wahlvorschläge mitwirken können, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags zum Seniorenbeirat wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 66. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss die wählbaren Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers eingereicht werden, dass sie/er mit der Aufnahme ihres/seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Einwohnerinnen/Einwohner durch Unterschrift unterstützt werden.

§ 7 Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, und zwar in der Reihe des zeitlichen Eingangs bei ihr/ihm.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung der Wahlleiterin/des Wahlleiters amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihe des zeitlichen Eingangs bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Rufnamen und Familiennamen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. In diesem Falle sind alle Bewerberinnen/Bewerber in der Reihe des Wahlvorschlags untereinander aufzuführen.

§ 9 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag, sie/er die Stimme geben will.

Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Vertreterinnen/ Vertreter zu wählen sind.

§ 10 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen enthält, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind.

§ 11 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bekannt:

1. die Wahlgrundsätze
2. das Wahlverfahren
3. Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung

§ 12 Versendung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

§ 13 Stimmenauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmenauszählung findet am Nachmittag des ersten auf den Wahltag folgenden Mittwochs statt. Sie ist öffentlich.
- (2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge, bei der Mehrheitswahl auf die jeweiligen Bewerber, abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt worden sind.

**§ 14
Nachrückerinnen/Nachrücker**

- (1) Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlags an ihre/seine Stelle.
- (2) Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Beirat nach.

**§ 15
Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

§ 26 des Kommunalwahlgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Seniorenbeirat beschließt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

Biedenkopf, den 13. Dezember 2007

Der Magistrat

gez. Bolldorf
Bürgermeister